



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2014/3579

Anlage Nr.: _____

Datum: 22.08.2014

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	11.09.2014	öffentlich

Tagesordnung

Kriterien zur Vergabe der Landeszuschüsse für "plusKITA-Einrichtung" und der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach der 2. KiBiz Revision.

Beschlussvorschlag

Die Vergabe der Landesmittel für die nach der 2. Revision des KiBiz einzurichtenden plusKITA-Einrichtungen und den zusätzlichen Sprachförderbedarf richtet sich nach folgenden Kriterien:

plusKITA-Einrichtungen:

- Kinder in SGB VIII-Bezug (Hilfe zur Erziehung)
- Kinder in SGB II-Bezug
- Kinder mit Komplexleistung der Frühförderung nach SGB V und SGB XII
- Anzahl der integrativen Plätze (Einzelintegration und integrative Einrichtungen)
- Kinder, deren Familie vorrangig nicht deutsch sprechen

Sprachfördermittel:

- Kinder, deren Familien vorrangig nicht deutsch sprechen
- Kinder in SGB VIII-Bezug (siehe oben)
- Kinder in SGB II-Bezug

Die Bewertung erfolgt im Verhältnis zur Gesamtplatzzahl in der jeweiligen Kindertageseinrichtung (prozentualer Anteil).

Sofern eine Kindertageseinrichtung als plusKITA anerkannt wird, erhält diese nicht noch zusätzliche Sprachfördermittel, da in den Aufgabenkatalog gemäß § 16 a Abs. 2 Punkt 5 KiBiz auch die Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung fällt.

Die Einrichtungen werden danach in absteigender Reihenfolge berücksichtigt.

Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von zunächst 3 Jahren.

Begründung

Am 01.08.2014 ist die Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze in Kraft getreten. Damit ist eine zusätzliche Landesförderung von Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess (plusKITA) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung (Sprachförderung) vorgesehen. Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden. Die Förderbeträge gelten für das jeweilige Kindergartenjahr und sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

Von der Förderhöchstdauer „in der Regel fünf Jahre“ kann abgewichen werden.

Im Hinblick auf die sich stetig verändernde Struktur in Kindertageseinrichtungen in Hennef, wird es für angemessen gehalten, die Förderhöchstdauer auf zunächst drei Jahre zu begrenzen, um in diesem Zusammenhang eine Prüfung der bestehenden Fördervoraussetzungen und ggf. notwendige Anpassungen zu geänderten Verhältnissen vornehmen zu können.

Durch die KiBiz-Revision erfolgt eine Abkehr von der bisherigen Fördergrundlage „sozialer Brennpunkt“.

Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Nicht die Lage der Kindertageseinrichtung ist maßgebend. Es kommt auf die Kinder an, die die Einrichtung besuchen und nicht die, die in dem nahen Wohngebiet wohnen, aber nicht die Einrichtung, sondern die Einrichtung in einem anderen Einzugsbereich aufsuchen.

Grundlage für die Mittelverteilung ist

- § 16 a KiBiz i.V.m. § 21 a KiBiz für die Plus-Kindertageseinrichtungen
- § 16 b KiBiz i.V.m. § 21 b KiBiz die Mittel für die zusätzliche Sprachförderung.

Die Ausrichtung der Landeszuschüsse / Verteilung auf die Kommunen richtet sich nach der Gesamtzahl der Kinder unter 7 Jahren in Familien mit SGB II-Bezug (plusKITA) bzw. Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in denen in Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Über die weitere Verteilung entscheiden die Jugendämter nach einer entsprechenden Grundlage / Entscheidung der Jugendhilfeplanung (§ 21 a Abs. 3 bzw. § 21 b Abs. 2 KiBiz).

Für die plusKITAS stehen für Hennef zur Verfügung: 75.000 Euro, also für mögliche drei Kindertageseinrichtungen, 25.000 Euro pro Einrichtung.

Für die Sprachförderung von einzelnen Kindertageseinrichtungen: 45.000 Euro, also möglich für neun Kindertageseinrichtungen (5.000 Euro pro Einrichtung).

Welche Einrichtungen nach den Kriterien / der Festlegung eine Förderung erhalten, wird geprüft.

Der Jugendhilfeausschuss wird hierüber informiert.

Die weitere Verteilung obliegt somit dem einzelnen örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt).

Nach der Gesetzesbegründung soll das jeweils örtliche Jugendamt neben der eigenen kleinräumigen Sozialplanung auch die kleinräumigen Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf als Orientierungshilfe nehmen, um darüber zu entscheiden, welche Kitas als plusKITA anerkannt und gefördert werden. Ebenso wie die entsprechende Sprachförderung.

Diese Auswahlkriterien sollen dem besonderen Förder- und Unterstützungsbedürfnissen der einzelnen Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtungen entsprechen.

Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses können vor allem Kinder mit einem hohen Jugendhilfebedarf sein. Hier ist die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und der einzelnen Kindertageseinrichtung gefordert. Werden z.B. in einer Einrichtung viele Kinder mit gleichzeitiger Hilfe zur Erziehung gefördert, stellt dies auch für das Personal eine besondere Herausforderung dar.

Die Kriterien wurden in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft freie Träger der Kindertageseinrichtung am 03.07.2014 vorgestellt.

Rechtliche Grundlagen:

- § 16 b KiBiz: Soweit die Kindertageseinrichtung Mittel für den zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger stellt sicher, dass die vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Landeszuschüsse zur Finanzierung zusätzlicher Fachkräfte-Stunden eingesetzt werden, die über den ersten Wert der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz hinausgehen.
- § 21 b, Abs. 1, Satz 3 und Abs. 2 KiBiz: Der Zuschuss ist je Jugendamt auf einen durch 5.000 Euro teilbaren Betrag festzusetzen, er beträgt mindestens 5.000 Euro. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16 b einen Zuschuss von mindestens 5.000 Euro weiterleitet. Die Kindertageseinrichtung nach § 16 b muss als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.
- § 21 a, Abs. 2 KiBiz: Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt je Einrichtung im Sinne des § 16 a KiBiz (plusKITA) einen Zuschuss von mindestens 25.000 Euro weiterleitet. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel für fünf Jahre.

In Vertretung

Michael Walter